

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 28.11.2018
Bürgermeister: Fred Mahro
Fachbereich: Fachbereich II

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 001/2019

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	02.01.2019				
Hauptausschuss	14.01.2019				
Stadtverordnetenversammlung	23.01.2019				

Betreff: Vereinfachte Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2016

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2016 nach dem vereinfachten Prinzip entsprechend des am 16. Oktober 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

KEINE

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Das Projekt „Doppik“ war seit Jahren die größte Herausforderung und Veränderung im Rechnungswesen der Kommunen.

Zum 1. Januar 2011 erfolgte in der Stadt Guben die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF).

Die Haushaltswirtschaft war damit, im Land Brandenburg ab dem Haushaltsjahr 2011, nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

Im Rahmen dieses langwierigen Umstellungsprozesses kam es zu einer Vielzahl an ausstehenden Jahresabschlüssen. Derzeit wird an der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 gearbeitet, die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 läuft ebenfalls nebenbei.

Diese Situation stellt sich gleichermaßen in einer Vielzahl von Kommunen im Land Brandenburg dar. Auf Grund dieser landesweiten Problematik wurde vom Land ein Gesetz (Anlage 1) verabschiedet, welches dazu dienen soll die noch ausstehenden Jahresabschlüsse der Kommunen beschleunigt aufzustellen und zu prüfen.

Im Rahmen dieses Gesetzes kann bei der Erstellung gemäß § 1 Absatz 1 auf folgende Bestandteile verzichtet werden:

1. die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
3. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Um dieses Gesetz anwenden zu können und die Jahresabschlüsse 2012 bis einschließlich 2016 nach der vereinfachten Form aufstellen zu können, bedarf es einen Beschluss der Gemeindevertretung. Seitens der Verwaltung wird eingeschätzt, dass durch die Anwendung dieses Gesetzes für die oben aufgeführten Jahresabschlüsse insgesamt 1/2 bis 1 Jahr eingespart werden kann.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse